

Neue Regelungen für den Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten ab 01.01.2018

Information für Behörden

- *zum besonderen elektronischen Behördenpostfach,*
- *zum elektronischen Empfangsbekanntnis und*
- *zur Einreichung von Strukturdaten*

Information der Arbeitsgruppe IT-Standards der Justiz,
angepasst für die Behörden in Bayern
Stand 20.07.2017
Version 09.2

Kurzüberblick

Dieses Papier informiert die Behörden in Bayern über die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Grundlage ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sowie der Referentenentwurf der Elektronischen Rechtsverkehr Verordnung (RefE ERV-RVO)¹. Im Vordergrund stehen dabei folgende drei wesentlichen Änderungen:

A. Das besondere elektronische Behördenpostfach

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen² ab 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

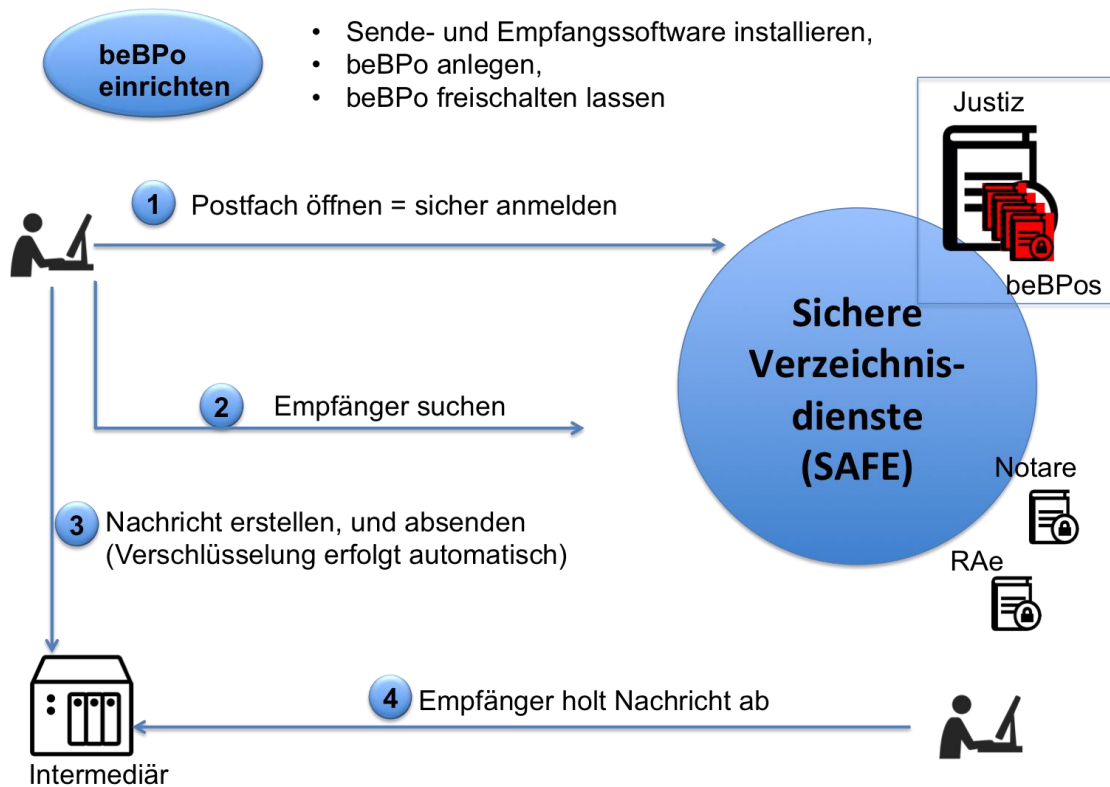
Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Die Justiz empfiehlt die Verwendung des beBPo, da es alle fachlichen Anforderungen abbildet und auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden kann. Das beBPo beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), die sich für den Elektronischen Rechtsverkehr seit 2004 bewährt hat.

Alle für das beBPo erforderlichen Komponenten sind Teil der bereits erprobten EGVP-Infrastruktur und stehen den Behörden bereits jetzt zur Verfügung.

¹ abrufbar unter www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Elektronischer_Rechtsverkehr_VO.html

² gemäß § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO, gleichlautend mit § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO; jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Wie funktioniert das beBPo?



Die Einzelheiten werden in diesem Dokument näher beschrieben.

B. Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis ab dem 01. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 muss das elektronische Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Gericht übermittelt werden. Hierfür ist jeweils der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierter Datensatz zu nutzen. Die Justiz wird eine Web-Anwendung bereitstellen, die die Erzeugung des rücklaufenden Strukturdatensatzes ermöglicht.

B. Übermittlung von Strukturdaten

Ab 1. Januar 2018 sind gemäß § 2 Absatz 2 RefE ERV-RVO bei der Übermittlung elektronischer Dokumente grundsätzlich stets bestimmte Metadaten als strukturierte Datensätze beizufügen.

Die Justiz wird eine Web-Anwendung bereitstellen, die die Erstellung der Strukturdatensätze ermöglicht, soweit und solange diese noch nicht von den Fachanwendungen erstellt werden können.

Inhaltsverzeichnis

A. DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE BEHÖRDENPOSTFACH	5
A.A TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN	6
I. WELCHE SENDE- UND EMPFANGSSOFTWARELÖSUNGEN KÖNNEN GENUTZT WERDEN?	6
II. WER STELLT EINEN INTERMEDIÄR ZUR VERFÜGUNG?	6
III. WIE KANN EIN EIGENER VERZEICHNISDIENST FÜR DIE BEBPOS EINGERICHTET WERDEN? FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
IV. WER PFLEGT DIE BEBPOS IN DEN VERZEICHNISDIENST?	6
V. KANN AUCH EIN BESTEHENDER SICHERER VERZEICHNISDIENST GENUTZT WERDEN?	7
VI. WIE IST DIE HERKUNFT EINER NACHRICHT AUS EINEM BEBPO ERKENNBAR?	7
VII. WO KÖNNEN SIGNATUREN, DIE FÜR DIE ANBRINGUNG DES HERKUNFTSNACHWEISES GENUTZT WERDEN KÖNNEN, BESCHAFFT WERDEN?	7
A.B EINRICHTUNG VON BEBPOS	8
I. WIE WERDEN DIE BEBPOS EINGERICHTET, WENN DER VERZEICHNISDIENST DER JUSTIZ GENUTZT WIRD?	8
II. WIE WIRD AUS EINEM BEREITS VORHANDENEN EGVP-POSTFACH EINER BEHÖRDE EIN BEBPO?	11
III. WIE WERDEN DIE BEBPOS EINGERICHTET, WENN EIN EIGENER VERZEICHNISDIENST EINGERICHTET WIRD? FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
IV. SIND DIE VORAUSSETZUNGEN DES § 6 REF E ERV-RVO DURCH DIE EGVP-INFRASTRUKTUR ERFÜLLT?	11
V. SIND DARÜBER HINAUS BESONDERE VORSCHRIFTEN DES REF E ERV-RVO ZU BEACHTEN?	11
B. ZUSTELLUNG GEGEN ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS AB DEM 01. JANUAR 2018	12
C. ÜBERMITTLUNG VON STRUKTURDATEN GEMÄß § 2 REF E ERV-RVO	13
D. ANLAGE	14
I. DIE IDENTITÄTSADMINISTRATION IM SAFE-SYSTEM DER JUSTIZ	14
II. DAS EGVP-ROLLENKONZEPT	15

A. Das besondere elektronische Behördenpostfach

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ab 1. Januar 2018 das Schriftformerfordernis für elektronische Dokumente, die bei Gericht eingereicht werden, erfüllt, wenn diese auf **einem sicheren Übermittlungsweg** eingereicht werden. Auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen kann dann verzichtet werden. Für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sieht das Gesetz das beBPo als sicheren Übermittlungsweg vor. Einzelheiten sind in §§ 6 ff. RefE ERV-RVO geregelt.

Die rechtlichen Anforderungen an das beBPo werden von der bereits etablierten Infrastruktur des EGVP erfüllt.

Mit dem EGVP können seit Dezember 2004 elektronische Dokumente rund um die Uhr an alle teilnehmenden Gerichte / Behörden übermittelt werden. Auf den ersten Blick gleicht das EGVP einem E-Mail-Programm, das um fachliche Funktionalitäten ergänzt wurde. So bietet das EGVP z.B. die Möglichkeit zur fristwahrenden Einreichung dank Sendeprotokoll und Signaturprüfung. Ein weiteres wesentliches Abgrenzungsmerkmal – auch zu De-Mail – ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die auf dem Protokollstandard OSCI³ beruht. OSCI gewährleistet die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Übermittlung von Nachrichten. Der Standard bietet Schutz in unsicheren Netzen, wie dem Internet, und sorgt für Interoperabilität.

Das beBPo ist Teil der EGVP-Infrastruktur, die aus folgenden Komponenten besteht:

- Sende- und Empfangssoftware
- Intermediäre
- Sichere Verzeichnisdienste nach dem SAFE-Standard
- Signatur für den Herkunftsnachweis

Alle erforderlichen Komponenten stehen für die staatlichen Behörden zur Verfügung. Nachfolgend sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen (Kapitel A.a) beschrieben. Zudem werden die einzelnen Schritte für die Einrichtung eines beBPo aufgezeigt (Kapitel A.b).

³ Online Services Computer Interface; ein Standard zur Datenübertragung in der öffentlichen Verwaltung.

A.a technische und organisatorische Voraussetzungen

I. Welche Sende- und Empfangssoftwarelösungen können genutzt werden?

Als Sende- und Empfangssoftware für das beBPo stehen insbesondere folgende Softwarelösungen zur Verfügung:

- SMTP-OSCI Gateway Version 1.1 der Fa. Mentana-Claimsoft AG
- Governikus Communicator und Governikus Multimessenger als Anwendungen des IT-Planungsrates

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Sende- und Empfangssoftwarelösungen findet sich auch auf der EGVP-Webseite unter <http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>.

Für die Behörden in Bayern, die noch keine entsprechende Software in Betrieb haben, stellt das IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) die Anwendung Governikus Communicator zur Verfügung. Wenden Sie sich im Bedarfsfall hierzu an it-dlz.serviceline.vps@ldbv.bayern.de

Darüber hinaus stellt die Justiz den Behörden kostenlos die Software EGVP-Enterprise zur Verfügung, die zur Integration in die Fachverfahren genutzt werden kann. Die EGVP-Enterprise wird bspw. bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung eingesetzt. Sie ist nicht für die Nutzung am lokalen Arbeitsplatz geeignet. Für die Bereitstellung der EGVP-Enterprise steht unter www.egvp.de/Drittprodukte/EGVP_Registrierungsverfahren_Teilnahme_Drittprodukte_Antragsformular_Enterprise.doc ein Formular zur Verfügung.

II. Wer stellt einen Intermediär zur Verfügung?

Für die EGVP-Infrastruktur werden spezielle E-Mail-Server, sogenannte Intermediäre (auch virtuelle Poststellen genannt), benötigt. Diese werden in allen Bundesländern und auf Bundesebene in öffentlich-rechtlichen Rechenzentren betrieben, für den Freistaat Bayern geschieht dies beim IT-DLZ. Für die bayerischen Behörden ist an dieser Stelle nichts weiter zu veranlassen.

III. Wer pflegt die beBPos in den Verzeichnisdienst ein?

Die beBPos müssen in sicheren Verzeichnisdiensten, die dem SAFE-Standard⁴ entsprechen, eingetragen werden. Die Verzeichnisdienste dienen zum einen zur eindeutigen Identifizierung von beBPos, zum anderen werden sie benötigt, um beBPos finden und adressieren zu können.

Gemäß den Regelungen des RefE ERV-RVO müssen von den obersten Behörden des Bundes oder der Länder öffentlich-rechtliche Stellen bestimmt werden, die die Identität der Behörden oder

⁴ SAFE: Secure Access to Federated e-Justice/e-Government

juristischen Personen des öffentlichen Rechts prüfen und dies im Verzeichnisdienst bestätigen (Im Folgenden „beBPo-Prüfstellen“ genannt).

In Bayern erfolgt dies ressortweise für den jeweils eigenen Geschäftsbereich.

IV. Welcher Verzeichnisdienst wird genutzt?

Für die EGVP-Infrastruktur sind bereits einige sichere SAFE-konformen Verzeichnisdienste eingerichtet, unter anderem der Verzeichnisdienst der Justiz (Softwaresystem SAFE) für die EGVP-Postfächer der Justiz und der Verwaltungsbehörden.

Dieser wird auch für die beBPos der staatlichen Verwaltung in Bayern genutzt.

Die beBPos werden dort von den beBPo-Prüfstellen, die die Ressorts bestimmt haben, - oder in deren Auftrag - selbst verwaltet (Freischaltung, Löschung, Pflege). Hierfür wird für die staatliche Verwaltung durch die Zugangsadministratoren beim Zentralen Vollstreckungsgericht in Hof ein Administrationszugriff auf dem SAFE-Verzeichnisdienst eingerichtet, der auf die jeweiligen beBPos eingeschränkt ist. Die obersten Dienstbehörden melden für ihren Geschäftsbereich die verantwortlichen Personen der beBPo-Prüfstelle an den Leiter des zentralen Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht Hof mit dem auf www.zenvg.bayern.de verfügbaren Formular.

V. Wie ist die Herkunft einer Nachricht aus einem beBPo erkennbar?

beBPos werden im sicheren Verzeichnisdienst als solche gekennzeichnet. (Sie erhalten die sogenannte EGVP-Rolle „beBPo“. Das EGVP-Rollenkonzept ist in der Anlage erläutert.)

Zudem wird an jede EGVP-Nachricht, die aus einem beBPo versandt wird, automatisiert eine bestimmte Signatur an den äußeren Umschlag (Transportsignatur) angebracht. Diese bestätigt die Herkunft der Nachricht aus dem beBPo (Herkunftsnachweis). Eine fortgeschrittene SystemSignatur genügt.

Diese Transportsignatur, die als Herkunftsnachweis dient, wird maschinell geprüft. Die Signatur muss von einem bestimmten Ausstellerzertifikat abstammen, das für den besonderen Zweck, die Herkunft einer Nachricht aus einem beBPo zu bestätigen, ausgestellt wurde. Das maschinell erstellte Prüfprotokoll und die übermittelten Dokumente werden zur Gerichtsakte genommen.

VI. Wo können Signaturen, die für die Anbringung des Herkunftsnachweises genutzt werden können, beschafft werden?

Die Bundesnotarkammer hat sich bereiterklärt, Ausstellerzertifikate für den besonderen Zweck, die Herkunft einer Nachricht aus einem beBPo zu bestätigen, bereitzustellen und Zertifikate auf der Grundlage eines abgestimmten Prozesses auszustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt es anderen PKI-Betreibern unbenommen, ebenfalls solche Ausstellerzertifikate bereitzustellen.

Einzelheiten werden seitens der Justiz im September 2017 auf www.justiz.de veröffentlicht.

Das IT-DLZ wird dann prüfen, ob es für Bayern entsprechende Zertifikate bereitstellt.

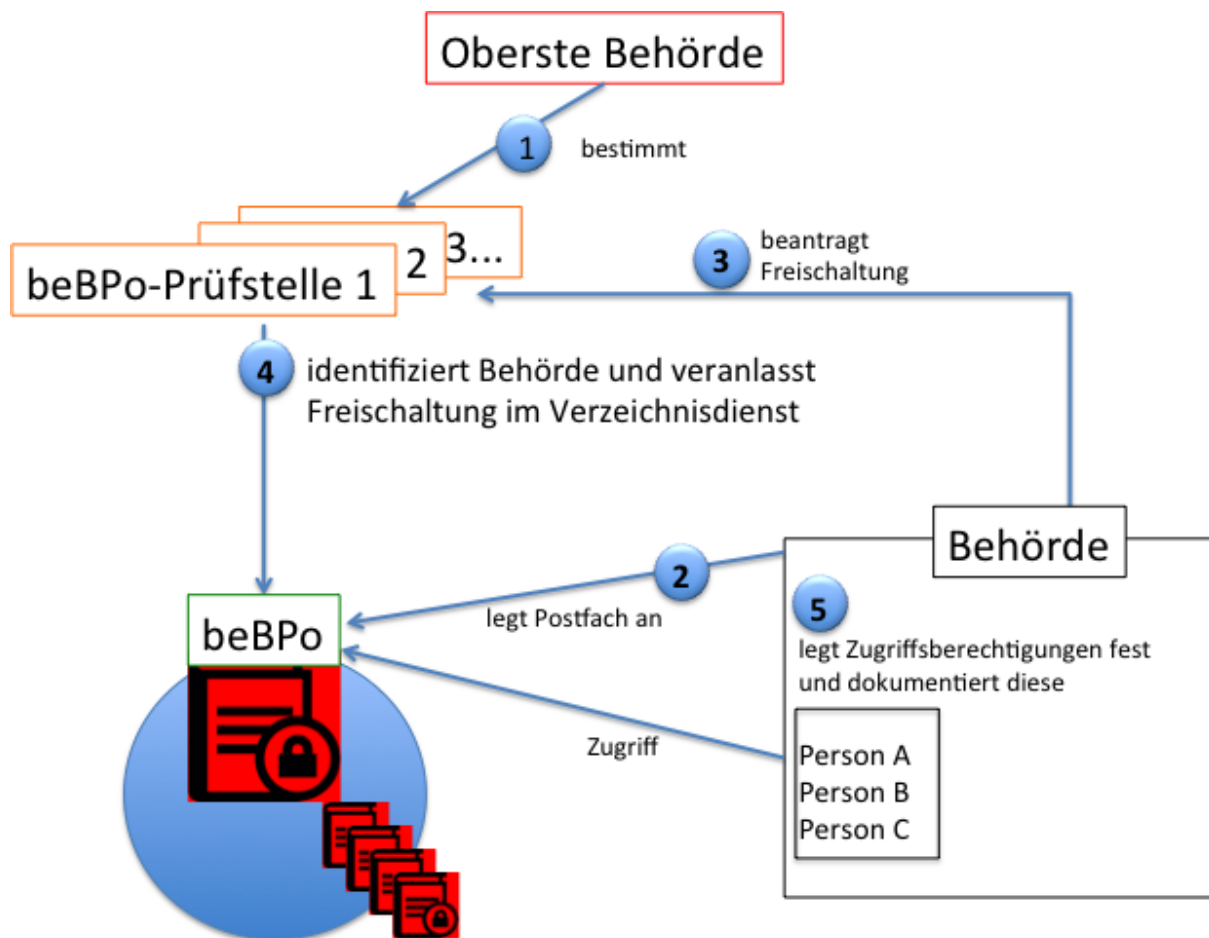
A.b Einrichtung von beBPos

I. Wie werden die beBPos eingerichtet, wenn der Verzeichnisdienst der Justiz genutzt wird?

Checkliste:

Schritt	Was	Wer	
Vorbedingungen	a	Intermediärsdienstleistungen	erbringt IT_DLZ
	b	Beschaffung einer Sende- und Empfangssoftware	distribuiert IT-DLZ, oder: Behörde/ oberste Dienstbehörde selbst
	c	Beschaffung einer Signatur für den Herkunftsnachweis	Behörde oder oberste Behörde; Information seitens der Justiz im 3. Quartal 2017
	1	Einrichtung (mindestens) einer beBPo-Prüfstelle	oberste Dienstbehörden des Freistaats
	2	Installation der Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches	Behörde, ggf. Support durch IT-DLZ
	3	Beantragung der Freischaltung des Postfaches bei der beBPo-Prüfstelle	Behörde
	4	Freischaltung des Postfaches	beBPo-Prüfstelle (siehe Schritt 1)
	5	Einrichtung des Zugangs für natürliche Personen innerhalb der Behörde	Behörde

Sofern die Vorbedingungen erfüllt sind, sind für die Einrichtung von beBPos folgende Schritte erforderlich:



1. Einrichtung einer beBPo-Prüfstelle

Gemäß § 7 Abs. 1 RefE ERV-RVO prüfen die von den obersten Behörden des Bundes oder der Länder bestimmten öffentlich-rechtliche Stellen die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bestätigen dies im Verzeichnisdienst der Justiz durch Freischaltung der Postfächer. Dafür müssen die beBPo-Prüfstellen Personen benennen oder beauftragen, sog. Identitätsadministratoren, die die Administration (Freischaltung, Löschung...) im SAFE-System der Justiz wahrnehmen werden. Diese Personen müssen Zugriffsrechte auf das SAFE-System der Justiz erhalten. Hierfür werden sie von den Zugangsadministratoren beim Zentralen Vollstreckungsgericht in Hof als Identitätsadministratoren im SAFE-System registriert (Einzelheiten zu Benennung und Aufgaben der Identitätsadministratoren siehe www.zenvg.bayern.de).

2. Installation einer Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches

Nach der Installation einer Sende- und Empfangssoftware legt sich die Behörde zunächst selbst ein beBPo an. Alle Sende- und Empfangssoftwarelösungen verfügen über eine Funktion zum Anlegen von Postfächern. Das Postfach ist nach dem Anlegen noch nicht aktiv. Es ist erst nach Freischaltung im Verzeichnisdienst sichtbar und kann erst dann adressiert und zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden.

Bei der Anlage wird das Postfach im SAFE-System der Justiz registriert. Es müssen alle erforderlichen Angaben eingetragen werden (Ausfüllen der sogenannten Visitenkarte). Name und Sitz der Behörde müssen zutreffend bezeichnet werden. Eine Namenskonvention wird seitens der Justiz rechtzeitig veröffentlicht und mitgeteilt.

Zudem wird ein Zertifikat (selbsterstelltes oder prüfbares Soft- oder Hardwarezertifikat) hinterlegt, das zur Anmeldung am Postfach genutzt wird.

Letztlich muss die unter V. und VI. beschriebene Signatur, die zur Anbringung als Herkunftsnachweises geeignet ist, eingebunden werden. Die Signatur wird als Transportsignatur bei jedem Versand automatisiert angebracht. Für den Anwender entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Einzelheiten werden im 3. Quartal 2017 auf www.justiz.de veröffentlicht.

3. Beantragung der Freischaltung des beBPo bei einer beBPo-Prüfstelle

Um das Postfach nach Abschluss der Einrichtung zu aktivieren, muss die beBPo-Prüfstelle (siehe 1. und 4.) die Freischaltung im Verzeichnisdienst veranlassen. Deshalb muss eine entsprechende Anfrage auf Freischaltung an die zuständige beBPo-Prüfstelle gestellt werden. Ein entsprechendes Formular befindet sich am Ende des Leitfadens.

4. Freischaltung des beBPo durch beBPo-Prüfstelle

Die Behörde muss nunmehr von der zuständigen beBPo-Prüfstelle identifiziert werden. Hierbei prüft die beBPo-Prüfstelle insbesondere, ob der Postfachinhaber eine inländische Behörde ist und Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind (§ 7 Abs. 2 Referentenentwurf der RefE ERV-RVO). Bei erfolgreicher Prüfung muss dies im Verzeichnisdienst bestätigt werden (§ 7 Abs. 1 RefE ERV-RVO). Diese Bestätigung erfolgt, indem der Identitätsadministrator dem Postfach im SAFE-System der Justiz die sogenannte Rolle „beBPo“ zuordnet. Mit Zuordnung dieser Rolle ist das beBPo freigeschaltet und kann adressiert und zum Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

5. Bestimmung der natürlichen Personen, die Zugang zum beBPo erhalten

Die Behörde muss diejenigen natürlichen Personen bestimmen, die Zugang zum beBPo der Behörde erhalten sollen, und stellt ihnen das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung (§ 8 Abs. 1 RefE ERV-RVO). Der Postfachinhaber muss dabei dokumentieren, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Er stellt zugleich sicher, dass der Zugang zu seinem beBPo nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten möglich ist (§ 8 Abs. 4 RefE ERV-RVO).

II. Wie wird aus einem bereits vorhandenen EGVP-Postfach einer Behörde ein beBPo?

Behörden, die bereits über ein EGVP-Postfach verfügen, müssen kein neues Postfach einrichten. Sie müssen lediglich folgende Schritte „nachholen“:

- Beschaffung und Einbindung einer Signatur, die zur Anbringung des Herkunftsnachweises geeignet ist (vgl. VI).
- Prüfung der Identität und Zuordnung der EGVP-Rolle beBPo durch die zuständige beBPo-Prüfstelle und
- Interne Dokumentation, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde.

III. Sind die Voraussetzungen des § 6 RefE ERV-RVO durch die EGVP-Infrastruktur erfüllt?

Ja. Insbesondere unterstützen die Drittprodukte und die SAFE-Verzeichnisdienste die Suchfunktion, die es ermöglicht, andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern aufzufinden und für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar zu sein. Der Protokollstandard OSCI wird unterstützt. Der Zugang zum besonderen elektronischen Behördenpostfach ist technisch so umgesetzt, dass er ausschließlich mithilfe des Zertifikats und des Zertifikatpassworts des Postfachinhabers erfolgt. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Regelung zur Barrierefreiheit generelle Aussagen nicht möglich sind, da diese von den jeweils eingesetzten Softwareprodukten abhängt.

IV. Sind darüber hinaus besondere Vorschriften des RefE ERV-RVO zu beachten?

Die folgenden Anforderungen müssen beachtet werden:

- § 8 Abs. 2 S. 2 RefE ERV-RVO: Die Zugangsberechtigten dürfen das Zertifikat nicht an Unbefugte weitergeben und haben das Zertifikatspasswort geheim zu halten.
- § 8 Abs. 3 RefE ERV-RVO: Der Postfachinhaber kann die Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach jederzeit aufheben.
- § 9 Abs. 1 RefE ERV-RVO: Postfachinhaber hat Änderungen seines Namens oder Sitzes unverzüglich der nach VII. 1. zuständigen Stelle anzuzeigen.
- § 9 Abs. 2 Satz 2 RefE ERV-RVO: Der Postfachinhaber hat die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs zu veranlassen, wenn seine Berechtigung zur Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs endet.

B. Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis ab dem 01. Januar 2018

Die Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen in vielfältigen Bereichen in regelmäßigem Austausch mit den Gerichten in Bund und Ländern. Sofern die Gerichte hierbei förmliche Zustellungen vornehmen, folgen sie dabei den Vorschriften des § 174 ZPO und veranlassen diese gegen Empfangsbekanntnis.

Am 1. Januar 2018 werden nun gem. Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) einige wichtige Neuerungen im Verfahren der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Kraft treten.

In seiner neuen Fassung verpflichtet § 174 Abs. 3 ZPO die Zustellungsempfänger, einen **sicheren (elektronischen) Übermittlungsweg** gem. § 130a Abs. 4 ZPO (gleichlautend mit § 55a Abs. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 SGG und § 52a Abs. 4 FGO; jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) zu eröffnen.

Um die in § 174 Abs. 4 ZPO n.F. vorgesehene Übermittlung eines strukturierten Datensatzes durch die Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu ermöglichen, werden die Gerichte den hierzu erforderlichen Datensatz elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung stellen. Für die Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutet dies, dass sie ab dem 1. Januar 2018 in der Lage sein müssen, elektronische Empfangsbekanntnisse formgerecht anzunehmen sowie an die Gerichte zu übermitteln.

Der Datensatz wird von den Gerichten gemeinsam mit den zuzustellenden Schriftstücken als XML-Datei im XJustiz-Format⁵ als Anlage einer EGVP-Nachricht an das besondere elektronische Behördenpostfach (Details siehe unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) - alternativ an das De-Mail-Postfach – der Behörde bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Zustellungsempfänger übermittelt.

Da der Datensatz im XML-Format für einen Menschen nur schwer lesbar ist, wird die Justiz eine kostenlose Anwendung bereitstellen, die die Visualisierung ermöglicht und die Erzeugung des rücklaufenden elektronischen Empfangsbekanntnisses im XML-Format unterstützt.

Einzelheiten werden im September 2017 auf www.justiz.de veröffentlicht.

⁵ Für das hinlaufende eEB wird die XJustiz-Nachricht des Grunddatensatzes „uebermittlung_schriftgutobjekte“ und für das rücklaufende eEB das Fachmodul „Elektronisches Empfangsbekanntnis“ in der Version XJustiz 2.1 genutzt. Auf www.xjustiz.de wird zudem ein Stylesheet bereitgestellt.

C. Übermittlung von Strukturdaten gemäß § 2 RefE ERV-RVO

In § 2 Abs. 2 RefE ERV-RVO ist bestimmt, dass elektronischen Dokumenten ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML grundsätzlich stets beizufügen ist. Die Bekanntmachung der Definitions- oder Schemadateien erfolgt im Bundesanzeiger und auf www.justiz.de.⁶

Die Strukturdaten sind für alle Beteiligten des elektronischen Rechtsverkehrs von erheblicher Bedeutung, da sie die automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Nachrichten ermöglichen. Die Justiz wird deshalb eine Anwendung bereitstellen, die die Erstellung der XML-Dateien ermöglicht.

Einzelheiten werden ebenfalls im September 2017 auf www.justiz.de veröffentlicht. Unabhängig davon wird empfohlen, die Funktionalitäten zur Erstellung der XML-Dateien so bald als möglich in gegebenenfalls vorhandene Fachsoftware zu integrieren, um den Datenerfassungsaufwand für die Anwenderinnen und Anwender zu minimieren.

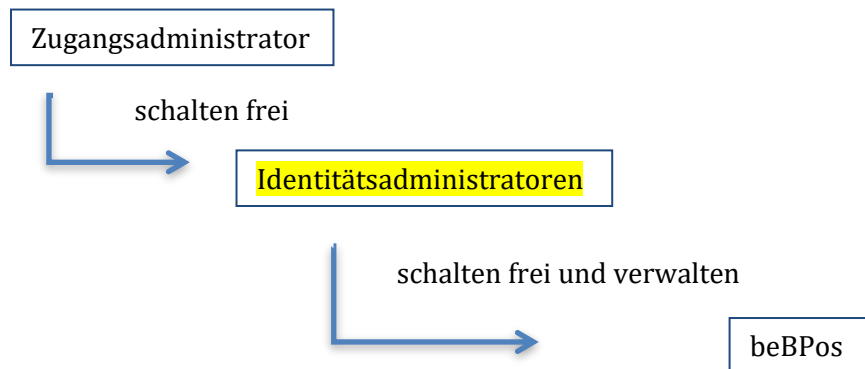
⁶ Nach jetzigem Planungsstand wird die Schemadatei der Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ des Standards XJustiz, Version 2.1 für die Übermittlung des Strukturdatensatzes genutzt.

D. Anlage

I. Die Identitätsadministration im SAFE-System der Justiz

Die Verwaltung von beBPos im SAFE-System erfolgt zweistufig. Identitätsadministratoren schalten beBPos frei und verwalten diese. Sie selbst werden von Zugangsadministratoren verwaltet.

Die beBPos werden von den Postfachinhabern registriert und sodann von einem Identitätsadministrator freigeschaltet und verwaltet.



Für die Identitätsadministration steht eine Web-Anwendung zur Verfügung.

Zugang zur Web-Anwendung für Identitätsadministratoren:

<https://safe.safe-justiz.de/safe-identity-admin/>

Zugang zur Testumgebung:

<https://safetest.safe-justiz.de/safe-identity-admin/>

Die Anmeldung als Identitätsadministrator am SAFE-System der Justiz ist nur mit prüfbarem Softwarezertifikat oder Hardwarezertifikat über die sogenannte Clientauthentifizierung möglich.

Um das Zertifikat für die Anmeldung verwenden zu können, müssen folgende Anforderungen enthalten sein:

keyUsage = digitalSignature, keyEncipherment

extendedKeyUsage = clientAuth

Diese Funktionalitäten sind beispielsweise integriert in bestimmten Signaturkarten der TeleSec (Trust Center der Deutschen Telekom AG), DGN (Deutsches Gesundheitsnetz), Trustcenter der Bundesnotarkammer (einschließlich beA Karte), D-Trust (Trustcenter der Bundesdruckerei) sowie Verwaltungs-PKIs.

Die Anmeldung an der Web-Anwendung setzt voraus, dass der Identitätsadministrator im SAFE-System als solcher registriert ist.

Hierfür muss sich der Identitätsadministrator zunächst selbst über die SAFE-Registrierungsanwendung <https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/> registrieren und anschließend von seinem zuständigen Zugangsadministrator freigeschaltet werden. Dies gilt auch für das SAFE-Testsystem <https://safetest.safe-justiz.de/safe-registration-client/>.

Der in den Landesjustizverwaltungen jeweils zuständige Zugangsadministrator wird den beBPO-Prüfstellen rechtzeitig mitgeteilt.

Auf der Web-Anwendung für Identitätsadministratoren steht unter dem „Hilfe“-Button (unten rechts) ein ausführlicher Leitfaden zur Verfügung.

II. Das EGVP-Rollenkonzept

Die Sichtbarkeiten für EGVP-Clients werden über SAFE-Rollen abgebildet.

Jedem Postfachinhaber wird im SAFE-System der Rollentyp "EGVP" und ein (oder mehrere) bestimmte(r) Rollenwert(e) zugeordnet.

Bei der Suche nach EGVP-Adressaten wird über die Abfrage dieser Rollenwerte gesteuert, welche EGVP-Nutzer der Versender sehen und somit adressieren darf.

Die Festlegung und Pflege der SAFE-Rollen erfolgt durch die BLK- AG IT-Standards in der Justiz.

Die Zuordnung und Verwaltung von SAFE-Rollenwerten erfolgt durch SAFE-Identitätsadministratoren, die zur Vergabe bestimmter Rollentypen und Rollenwerte berechtigt sind.

Antrag zur Freischaltung des besonderen Behördenpostfachs

Absender:

z. B. Finanzamt Musterhausen
z. B. Musterstraße 2
z. B. 00815 Musterhausen
[vollständige Anschrift]

Ihr Aktenzeichen

An die
beBPO-Prüfstelle bei Dienstbehörde
Beispielplatz 1
12345 Beispielhausen

Per Telefax: 0xxx/xxxxxxx-xx

Die antragstellende Behörde beabsichtigt, sichere elektronische Kommunikation mit einem besonderen Behördenpostfach durchzuführen.

Eine Sende- und Empfangssoftware wurde installiert.
Ein Postfach wurde angelegt.
Die zugangsberechtigten Personen wurden dokumentiert.

Um Freischaltung des besonderen Behördenpostfachs wird gebeten.

Musterhausen, den 25.07.2017

(Dienstsiegel)

(Unterschrift Behördenleiter)